Webstuhl zur Herstellung von Webwaren mit geschweifter oder rüschenartiger Kante

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-627650

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

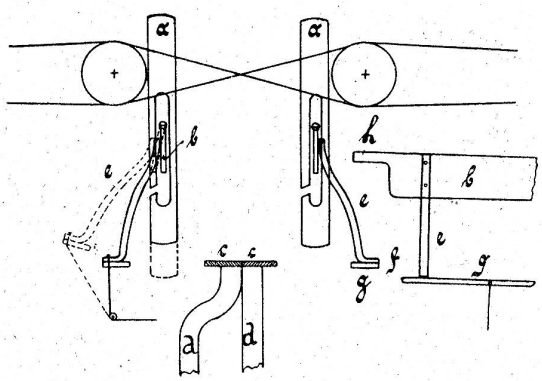

fällt, wird sie von der am Hebel d befestigten, schwingenden Wächterschiene c gegen die Schiene g gestossen, wodurch die Trägerschiene c ausschwingt und durch Hebel oder Ketten die Bewegung auf die Abstellvorrichtung überträgt.

Webstuhl zur Herstellung von Webwaren mit geschweifter oder rüschenartiger Kante.

Von Karl Weissbach in Schlettau.

Bei dieser Vorrichtung wird ausser dem gewöhnlichen Regulator, der das Abziehen der Ware besorgt, noch ein zweiter Regulator benützt. Der zweite Regulator hat die Aufgabe, die Randware, die also

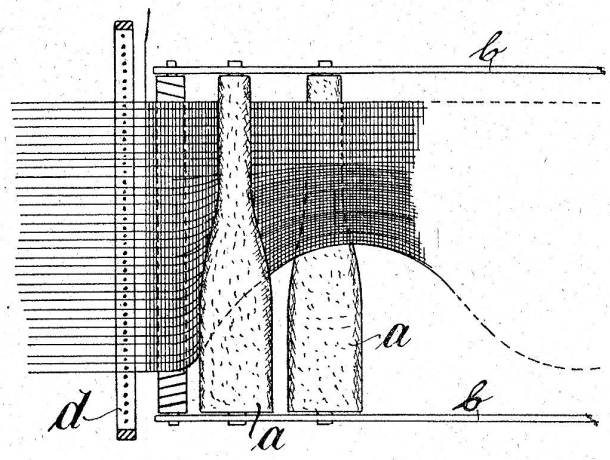

geschweift oder rüschenartig ausfallen soll, abzuziehen. Er besteht der Hauptsache nach aus zwei Walzen a, die in dem Rahmen b tunlichst nahe am Webeblatte d gelagert sind. Sie erhalten ihren Antrieb von jenen Kettenfäden, die den glatten Teil der Ware bilden. Die dickeren Teile der Walzen a ziehen die Kantenfäden.

Handelsberichte.

Einfuhr von Seidenwaren nach Frankreich; Toleranzgrenze bei der Ueberschreitung des deklarierten Gewichtes. Eine Verordnung der französischen Regierung verlangt bekanntlich, dass auf den Ursprungszeugnissen das Nettogewicht sämtlicher Stücke aufgegeben werde. Bei der strengen Revision, die an der Grenze vorgenommen wird, sind besonders im letzten regnerischen Sommer von der französischen Zollbehörde bei einzelnen Sendungen kleine Differenzen gegenüber dem deklarierten Gewicht festgestellt worden. Während die Zollämter nun ohne weiteres auf unlauteres Vorgehen des Absenders schlossen, Zollbussen verhängten, für die Differenz den Generalzoll erhoben und sogar damit drohten, die ganze Sendung mit dem Generalzoll zu belegen, machten die Einführer geltend, dass Seidengewebe, besonders in appretiertem Zustande, Feuchtigkeit aufnehmen und infolgedessen in kürzester Zeit eine Gewichtszunahme erfahren.

Auf Wunsch der Interessenten hat das Eidgen. Handelsdepartement in Paris Vorstellungen erhoben. Eine Verfügung des französischen Handelsministeriums vom 16. Mai 1900 hatte schon bestimmt, dass Differenzen gegenüber dem im Ursprungszeugnis aufgegebenen Gewicht nicht berücksichtigt zu werden brauchen, sofern sie den hygrometrischen Eigenschaften der Seide zugeschrieben werden müssen. Durch einen Entscheid der Zolldirektion vom 28. November 1907 hat nunmehr auch die bisher streitige Frage der Fehlergrenze ihre Erledigung gefunden.

Die Zolldirektion hat an die französischen Zollämter folgende Instruktion erlassen: Wenn das nachgewiesene Gewicht, das im Ursprungszeugnis enthaltene, um nicht mehr als 5 Proz. übersteigt, so darf die Ware zum Minimaltarif eingelassen werden, sofern im übrigen das Ursprungszeugnis alle Erfordernisse in Bezug auf Form und Inhalt erfüllt und für das Zollamt kein besonderer Grund vorliegt, dessen Aechtheit in Zweifel zu ziehen.

Ist das nachgewiesene Gewicht geringer als das deklarierte, so wird unter den gleichen Bedingungen darüber hinweggesehen. Ist der Unterschied nach oben oder unten grösser als 5 Prozent gegenüber dem im Ursprungszeugnis aufgegebenen Gewicht, so berechtigt dies zu der Annahme einer Unregelmässigkeit und die aus dem Ursprungszeugnis abgeleiteten Rechte könnten nicht zur Anwendung kommen.

Das Entgegenkommen der Zolldirektion macht eine möglichst genaue Wägung der einzelnen Stücke nicht überflüssig, da ein Ueberschreiten der Fehlergrenze von 5 Prozent für den Ausführer die grössten Unannehmlichkeiten nach sich zieht.

Das Handelsabkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten und die schweizerischen Handelskammern. Dieses Abkommen, das am 2. Mai letzten Jahres zwischen beiden Staaten abgeschlossen worden ist (vgl. „Mitteilungen“ vom 15. Juni und 15. Oktober 1907) sieht in Lit. F vor, dass Zeugnisse, die von deutschen Handelskammern über den Wert der Ware ausgestellt werden, von den Zollschätzern als taugliches Beweismaterial zuzulassen sind und von diesen, zusammen mit andern beigebrachten Beweismitteln, berücksichtigt werden müssen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die den deutschen Handelskammern eingeräumte Befugnis sehr bald auch auf die gleichartigen Institutionen Frankreichs, Englands, Oesterreich-Ungarns und Italiens übertragen und es hatte auch